



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gemäß der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 10.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	25,00 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 bis 10 Stunden	35,00 €
von mehr als 10 Stunden täglich (Tageshöchstsatz)	45,00 €
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird **je ½ Stunde** vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 der Satzung nicht übersteigen.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die dauernde Anwesenheit der ehrenamtlich Tätigen maßgebend. Die Bestimmungen in Absatz 3 bleiben unberührt.
- (6) Diese Bestimmungen gelten auch für die Tätigkeit der Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Durchschnittssätze nach § 1 erhalten Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstige Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, und Ortschaftsratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine gesonderte Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. einem Jahresgrundbetrag je Gemeinderatsmitglied von | 300,00 € |
| 2. einem Zuschlag zum Jahresgrundbetrag für Fraktionsvorsitzende von | 50,00 € |
| 3. einem Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder Ortschaftsrates | 30,00 € |
| 4. einem Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- oder Arbeitskreissitzungen des Gemeinderates | 20,00 € |
| 5. einem Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung bei einer Sitzungsdauer von mind. 1 Stunde | |
| a) wenn die Sitzung unmittelbar vor einer Gemeinderatssitzung stattgefunden hat | 10,00 € |
| b) wenn die Sitzung an einem anderen Tag durchgeführt wurde | 20,00 € |
- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Nimmt ein Gemeinderats- oder Ortschaftsratsmitglied lediglich als Gast an Sitzungen oder sonstigen Terminen teil (z.B. Ausschusssitzungen) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3 Reisekosten

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach Stufe A der für Beamten der Gemeinde March geltenden Vorschriften.

§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von 40 % des durch Verordnung des Innenministeriums festgesetzten Mindestbetrages des Rahmensatzes der Gemeindegößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

§ 5 Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, einschließlich des ehrenamtlichen Ortsvorstehers, die durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Mit dieser Pauschale ist auch die Teilnahme an anderen Terminen, die keine Sitzung darstellen abgegolten.

- (2) Bei sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde March, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, verdoppeln sich die Durchschnittsätze nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung für den entsprechenden Zeitraum.
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG). Als Kinder gelten Personen i.S. des § 7 SGB VIII.
- (5) Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben die ehrenamtlich Tätigen eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (6) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.02.2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

March, den 10.10.2016


Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 10.10.2016



Ausfertigungsvermerk

GR-Beschluss: 10.10.2016
Veröffentlichung: 14.10.2016
Inkrafttreten: 15.10.2016